

eingedenkendes, wie wichtig es ist, die Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms terzuverfolgen,

1. betont die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die bisherige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

2. ersucht den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen;

3. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

4. ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte am 1. Januar 2013 auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

5. ermutigt die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung zurück-sichtigen;

6. erneuert ihre Einladung an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen und Anstrengungen vorzulegen, die dazu beitragen, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 vorgelegten Informationen einzugehen;

8. beschließt den Unterpunkt „Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/41

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)⁷⁶.

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Äthiopien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Kamerun, Katar, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Marokko, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern.

in diesem Zusammenhangter Hinweis auf den Beschluss der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei den Bemühungen zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

unter Hinweis auf die Berichte der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 und vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Vermeidung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

1. würdigt die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom Dezember 1994 und den Em

10. beschließt den Unterpunkt „Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur ~~Einsparung~~ **Einsparung** dieser Waffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/42

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)⁸⁴:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidshon, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen,